

Hinweise zum Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Antragstellung

Ab 2009 behält das Kreditinstitut auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Das Kreditinstitut kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z.B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. **Änderungen während des Jahres können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden.** Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2d ESTG).

Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d ESTG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

1.2 Für welche Arten von Konten und Depots gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten und Depots. Ausgenommen sind Konten und Depots mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionen, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften u.s.w.) sowie betriebliche Konten und Depots, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt wurden.

Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 2) und bei anderen Konten und Depots, an denen mehrere Personen beteiligt sind (siehe Ziffer 3).

2. Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann - als Antrag einer Einzelperson - von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten und Einzeldepots gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Konten und/oder Depots haben.

Sofern Ehegatten einen **gemeinschaftlichen Antrag** stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben; dabei kann ein Ehegatte durch den anderen Ehegatten vertreten werden. Der gemeinschaftliche Antrag gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten und Depots. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen.

Für die gemeinschaftlichen Konten oder Depots ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird das Kreditinstitut eine **hälftige Aufteilung** vornehmen.

Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

3. Besonderheiten bei Anträgen für Konten und Depots von Personenmehrheiten

Bei Konten und Depots, die für eine Personenmehrheit - nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2) - geführt werden (z.B. Investmentclubs), kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben - im Antrag aufgeführten - Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist.

Der Antrag ist entweder von allen Mitgliedern der Personenmehrheit oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche Konten und Depots, die für ein und dieselbe Personen - mehrheit geführt werden.

Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an bzw. sind unterschiedliche Kirchensteuersätze anzuwenden, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend seinem jeweiligen Anteil zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d ESTG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

4. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend genutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dieser kann von der beim Kreditinstitut geführten Anschrift abweichen.

5. Bitte kreuzen Sie ihre Kirchengemeinschaft auf dem Antrag (siehe Rückseite) an.

Kontonummer:
Kundennummer:

Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

Antragstellung Einzelperson:

[Name Konto-/Depotinhaber/in (Anschrift, Geburtsdatum)]

Gemeinschaftliche Antragstellung von Ehegatten:

[Name Ehegatte 1 und Name Ehegatte 2 (Anschrift, Geburtsdatum)]

Bei gemeinschaftlichen Konten/Depots von Ehegatten sollen die Kapitalerträge in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden:

Ehegatte 1: 50% Ehegatte 2: 50% **oder abweichend** Ehegatte 1: % Ehegatte 2: %

Antragstellung von sonstigen Personenmehrheiten (außer Ehegatten)

--

[Name der Beteiligten, ggf. Name eines Bevollmächtigten (Anschrift, Geburtsdatum)]

Ich/wir beantrage/n, folgende Kirchensteuer für sämtliche bei dem Kreditinstitut geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) privaten Konten und Depots ab dem 01.01._____/ ab Beginn der Geschäftsbeziehung einzubehalten.

Konto-/Depotinhaber bzw. Ehegatte 1	Kirchen- steuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden- Württemberg)	Kirchen- steuersatz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundes- länder)	Ehegatte 2	Kirchen- steuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden- Württemberg)	Kirchen- steuersatz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundes- länder)
Evangelische Kirchensteuer			Evangelische Kirchensteuer		
Römisch-Katholische Kirchensteuer			Römisch-Katholische Kirchensteuer		
Altkatholische Kirchensteuer			Altkatholische Kirchensteuer		
Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden			Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden		
Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg			Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg		
Bekenntnissteuer der Israelitischen Kultusgemeinde in Bayern			Bekenntnissteuer der Israelitischen Kultusgemeinde in Bayern		
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)			Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		
Israelitische Kultussteuer Frankfurt			Israelitische Kultussteuer Frankfurt		
Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)			Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)			Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		
Jüdische Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach			Jüdische Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		
Israelitische Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar			Israelitische Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar		
Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden			Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden		
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach/M.			Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach/M.		
Kirchensteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey			Kirchensteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey		
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz			Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz		
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Pfalz			Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Pfalz		